



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
01.12.2018 – Nr. 16/21

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des KommunalServiceVerbandes

Die Verbandsversammlung des KommunalServiceVerbandes hat in ihrer Sitzung am 31.10.2018 den Jahresabschluss des Jahres 2015 beschlossen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 (2) Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 03.12.2018 bis 14.12.2018 während der Öffnungszeiten wie folgt aus: KommunalServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulst. 23, Untergeschoss Zimmer U02.

Daneben können die Jahresabschlüsse auch auf unserer Homepage www.ksv-aartal.de eingesehen werden.

Bischoffen, 14.11.2018

KommunalServiceVerband
Verbandsvorstand

gez. Ralph Venohr, Verbandsvorsteher

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung: Teil III: Winterdienst

§ 10 SCHNEERÄUMUNG

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der

Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Abtragung des zu beseitigenden Schnees

und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 BESEITIGUNG VON SCHNEE- UND EISGLÄTTE

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2–4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetre-

tener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

Hinweis der Gemeindekassen Mittenaar und Siegbach (KommunalServiceVerband)

Haben Sie Ihre Zahlung schon geleistet? Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 4. Quartal wurden am 15.11.2018 fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen verpflichtet nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Dabei werden dann Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 HessVwVG).

Wenn Sie also unnötige Kosten vermeiden möchten, nutzen Sie doch die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA). Ein Formular finden Sie auch im Downloadbereich auf der Internetseite des KommunalServiceVerbandes <http://www.ksv-aartal.de>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KommunalServiceVerbandes für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 31.10.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Im Ergebnishaushalt
im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag
der Erträge auf 385.100,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf* 385.100,00 Euro
mit einem Saldo 0,00 Euro

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag
der Erträge auf 0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 0,00 Euro
mit einem Saldo 0,00 Euro

ausgeglichen/mit
einem Überschuss/
Fehlbetrag von 0,00 Euro,
*inclusive Finanzerträge

im Finanzhaushalt
mit dem Saldo aus den Einzahlungen
und Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 3.500,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf -6.000,00 Euro
mit einem Saldo von -6.000,00 Euro

Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
mit einem Saldo von 0,00 Euro

Ausgeglichen/mit einem
Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des
Haushaltsjahres von -2.500,00 Euro
festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 1.) Mitgliedbeitrag / Umlage
Die Mitgliedsbeiträge/Umlagen werden gemäß § 23 Abs. 4 der Verbandsatzung

für das Haushaltsjahr 2019 auf 311.500 Euro wie folgt festgesetzt (Durchschnitt der FiBu-Buchungen der Jahre 2015–2017):

Gemeinde | Buchungen | % | Teilbetrag in Euro
a) Bischoffen | 30.720 | 23,36 | 72.761,34 Euro
b) Hohenahr | 45.455 | 34,56 | 107.660,88 Euro
c) Mittenaar | 33.590 | 25,54 | 79.559,03 Euro
d) Siegbach | 21.751 | 16,54 | 51.518,75 Euro
Gesamt | 131.516 | 100,00 | 311.500,00 Euro

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungszeile.

2.) Gebühr Kassengeschäfte Dritter
Für die Kassengeschäfte Dritter werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grundgebühr (Organisationspauschale)
500,00 Euro /jährlich
2. Buchungsgebühr
1,50 Euro / pro Buchung

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungszeile.

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Bischoffen, 31.10.2018

Der Vorstand

gez. Ralph Venohr, Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises hat unseren Haushalt geprüft. Mit Schreiben vom 22.11.2018 wird die Feststellung getroffen, dass unsere Haushaltssatzung weder zustimmungsbedürftige noch genehmigungspflichtige Teile enthält.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.12.2018 bis 12.12.2018 während der Öffnungszeiten wie folgt aus: KommunalServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulstr. 23, Untergeschoss Zimmer U02. Daneben kann der Haushalt auch über unsere Homepage „www.ksv-aartal.de“ eingesehen werden.

Bischoffen, 22.11.2018
KommunalServiceVerband
Verbandsvorstand
gez. Ralph Venohr, Verbandsvorsteher

– Nachruf –

Lothar Dittmar

aus Offenbach

* 25.04.1955 † 17.11.2018

Wir sind traurig, dass wir einen Kollegen verloren haben, der sich seit 2006 als Gemeindevertreter für das Wohl der Gemeinde Mittenaar einsetzte.

Seine stets ruhige und sachliche Mitarbeit war eine Bereicherung für unsere Gemeinde. Wir werden uns dankbar an diese Zusammenarbeit erinnern.

Unser Mitgefühl ist bei seiner Familie und wir teilen die Trauer mit allen, die ihn vermissen werden.

Mittenaar, im November 2018

Der Gemeindevorstand
Markus Deusing
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung
Klaus Becker
Vorsitzender

Einladung zur öffentlichen

Weihnachtsfeier mit Live-Musik



des SV 1926 Eisemroth

An: Alle Mitglieder – passiv und aktiv,
Sponsoren, Vereinsfreunde,
Sportbegeisterte

Ort: Bürgerhaus Eisemroth

Datum: 22.12.2018

Beginn: 20:00 Uhr, Einlass ab 19:30 Uhr

Für Essen und Getränke wird wie immer gesorgt.

Auf zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Jahresabschluss freut sich
Der SV 1926 Eisemroth



**DER VDN LÄDT
EIN ZUM
FLEISCHBRATEN
AM 29.12.2018 AB 11 UHR
IN DER RUDELSBACHHÜTTE**

Zum traditionellen Fleischbraten zwischen den Jahren laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner des VDN herzlich ein. Wie immer bieten wir köstliches Solperfleisch aus der Glut, verschiedene Würstchen vom Grill und andere Leckereien an.

Vorbestellungen für Fleisch bei:

Markus Weil. Tel. 02772/5405812 (AB)
Peter Thielmann. Tel. 02772/6719

oder auf unserer Homepage
www.ballersbacher-naturfreunde.jimdo.com

vdn-ballersbach@web.de

Adventskonzert

Polizeidirektion Lahn-Dill
Evangelische Polizeiseelsorge
laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein!

11. Adventskonzert

Samstag, 8. Dezember 2018, 18.00 Uhr

Evangelische Stadtkirche Herborn

Der Eintritt ist frei – Einlass ab 17.15 Uhr

Mitwirkende:

Young Voices, Mittenaar
Oranienquartett, Dillenburg
Roman Pacholek, Greifenstein
MGV Liederkranz Guntersdorf
Doppelquartett Vocalis, Eschenburg
Frauenensemble Encantada, Neunkirchen

Moderation: Gerhard Anders



Verein der Naturfreunde Bicken

Verein der Naturfreunde Bicken
lädt Euch herzlich ein zur

ALLJÄHRLICHEN WEIHNACHTS- FEIER

Sonntag, 02. Dezember 2018

14:30 Uhr

in unserer Schutzhütte Bicken

*Ab 14.30 Uhr wollen wir in der Schutzhütte
ein paar schöne Stunden verbringen. Nach
Kaffee und Kuchen erwarten wir den
Nikolaus, der für unsere kleinen Gäste wieder
ein Geschenk bereithält. Anschließend findet
wieder unsere Tombola statt, für die wir
gerne Päckchen entgegennehmen. Auf einen
schönen Nachmittag freut sich*

der Vorstand

Herzliche Einladung zur Seniorenadventsfeier



Mittwoch,
5. Dezember,
um 14:30 Uhr
im DGH Ballersbach

In diesem Jahr laden wir wieder alle Seniorinnen und Senioren zu einem besinnlichen Nachmittag in der Adventszeit ein. Die Kirchengemeinden Ballersbach, Bicken und Offenbach bereiten diesen Nachmittag gemeinsam vor und Sie dürfen sich auf ein interessantes Programm, nette Begegnungen und wie gehabt Kaffee und Kuchen freuen. In der Kaffeepause haben Sie Gelegenheit, am Büchertisch der „Mittenaarer Bücherstube“ nach schönen Geschenkideen zu stöbern.

Sie können sehr gerne unseren Bus zur Feier nutzen. Die Abfahrtszeiten sind:
13:50 Uhr Offenbach - Hauptstraße
14:00 Uhr Bicken - Alte Schmiede

Die Rückfahrt ist gegen 17:00 Uhr geplant.



EINLADUNG ZUM NIKOLAUSMARKT

DER UBERNTHALER ORTSVEREINE

AM 6. DEZEMBER AB 15 UHR



DER NIKOLAUSMARKT FINDET IN UND UM DIE BEGEGNUNGSTÄTTE ÜBERNTHAL STATT. NEBEN VERSCHIEDENEN VERKAUFSSTÄNDEN DIE ZUM STÖBERN EINLADEN IST FÜR DAS LEIBLICHE WOHL BESTENS GESORGT. AUCH IN DIESEM JAHR WIRD DER NIKOLAUS GEGEN ABEND DIE KINDER BESCHENKEN.